

Formulierte Verfassungsinitiative

«KEINE GEMEINDERÄTE IM LANDRAT»

Klare Trennung der Rollen – für Glaubwürdigkeit und Vertrauen

- Heute dürfen Gemeinderäte gleichzeitig im Landrat sitzen. Das führt zu Interessenkonflikten und untergräbt die Gewaltentrennung.
- Wer auf Gemeindeebene exekutiv tätig ist, soll nicht gleichzeitig im Landrat Gesetze in eigener Sache machen dürfen.
- Diese Initiative sorgt für eine klare Rollenverteilung und glaubwürdige Entscheidungen.

Diese Initiative schafft klare Verhältnisse: ein Mandat, eine Verantwortung – für mehr Glaubwürdigkeit in der Politik

Begründung der Initiative:

Damit der Landrat seine Rolle als überkommunales Organ glaubwürdig und unabhängig wahrnehmen kann, braucht es eine klare Trennung der politischen Ebenen. Die Initiative stärkt die Gewaltentrennung, indem sie festlegt: Wer in einer Gemeinderegierung sitzt, soll nicht gleichzeitig dem Landrat angehören.

Formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehr. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 2 (geändert)

2 Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbständiger kantonalen Betriebe, Mitglieder der Gemeinderäte sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.

Datum der Publikation im Amtsblatt 30.6.2025

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ:		Gemeinde:			Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
		Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)		
1.						
2.						
3.						
4.						

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschlusses zurückzuziehen: Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Thekla Beutler-Recher, Mittlerer Weg 2, Oberdorf; Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Michael Konrad, Im oberen Boden 4, Arlesheim; Sven Opplicher, Weichselmattstrasse 11, Bottmingen; Alexandre Philipp, Dürrenmattweg 80, Allschwil; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil